

Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Markt Gößweinstein¹ vom 25.07.2024 Marktgemeinderatsbeschluss vom 25.07.2024

Einleitung

Mit der Aufstellung des Standortkonzepts zur Zulassung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV-Anlagen) will der Markt Gößweinstein einen wertvollen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten, gleichzeitig aber auch eine transparente Entscheidungsgrundlage für die Öffentlichkeit, Grundeigentümer, sonstige eingebundene Akteure sowie die Antragsteller bzw. Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen schaffen. Durch die Anwendung einfacher und nachvollziehbarer Kriterien kann städtebaulicher Fehlentwicklung vorgebeugt und Wildwuchs in Form zufallsgesteuerter Flächennutzung verhindert werden. Der Leitfaden zeigt potenzielle Flächen für die Installation von FFPV-Anlagen im Gemeindegebiet auf, wodurch - unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit - die Belange der sauberen Energieerzeugung und des Klimaschutzes nachvollziehbar mit den Belangen der Nahrungsmittelerzeugung, des Landschaftsbildes und des Naturschutzes zusammengeführt werden.

Das Standortkonzept dient als Informelles Planungsinstrument (§1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) um Potenzialflächen im Gemeindegebiet zu ermitteln. Die gewählte Prüftiefe orientiert sich an diesem Ziel und ersetzt daher nicht die konkrete Prüfung des Bauvorhabens und der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten im Rahmen eines Bauleitverfahrens.

Hinweise

- Der Leitfaden hat keine rechtsverbindliche Wirkung. Er dient als Hilfsinstrument zur fachlich fundierten Bewertung. Das Einhalten aller Kriterien führt daher nicht automatisch zu einer positiven Bewertung.
- Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einer gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung und Stromproduktion (Agri-Photovoltaik) werden bevorzugt.
- Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einem schlüssigen Stromnutzungskonzept (z.B. auf Basis eines Speicherkonzepts) werden bevorzugt.
- Der Marktgemeinderat behält sich vor, bei der Bewertung im Einzelfall auch eine maximale / minimale Leistung zu definieren (je nach Prägung des Ortsbilds).

¹ Bei der Aufstellung des „Standortkonzeptes für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Markt Gößweinstein“ wurden die nachfolgenden Ministerialschreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr als Grundlage für die Inhalte und die Gliederung genommen:

- Standortauswahl und -Konzept für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (14.03.2024) und
- Hinweise "Standorteignung" (12.03.2024)

- Als Obergrenze im Gemeindegebiet werden 217 ha landwirtschaftliche Flächen definiert. Bestehende Anlagen bzw. Anlagen in Planung auf landwirtschaftlichen Flächen sind hierbei inbegriffen.
- Der Marktgemeinderat behält sich vor, die Regelungen des Kriterienkatalogs anzupassen.

Flächenkriterien

1) Eignungsflächen

Hierzu zählen Flächen, auf denen naturschutzfachliche, landwirtschaftliche und sonstige öffentliche Belange regelmäßig nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden und die daher für die Ausweisung von Freiflächen-PV-Anlagen besonders geeignet sind. Originäre Eignungsflächen können dabei nur solche Flächen sein, die nicht zu den nachfolgend unter den Ziffern 2 und 3 genannten generellen Ausschluss- oder Restriktionsflächen zählen.

Installation von FFPV-Anlagen möglich		Kriterium / Gebiet	Bemerkung
Ja	Nein		
X		Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen (G 6.2.3 LEP)	

2) Generelle Ausschlussflächen

a) **Fachrechtliche Verbots- bzw. Untersagungstatbestände - mit lediglich beschränkter Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit**

In diesen Fällen stehen der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen besonders schwerwiegende und nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft oder auf anderweitige öffentliche Belange entgegen. Die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen kommt hier in aller Regel nicht in Betracht, da sie fachrechtlichen Vorgaben widersprechen, die auch durch Abwägung nicht überwunden werden können.

Nur unter besonderen Umständen können sich Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeiten aus der jeweiligen fachrechtlichen Regelungssystematik ergeben (in den Fällen des Naturschutz- und Wasserrechts mit Entscheidungsprärogative der zuständigen Naturschutz- oder Wasserrechtsbehörde)

Installation von FFPV-Anlagen möglich		Kriterium / Gebiet	Bemerkung
Ja	Nein		
	X	Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	
	X	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	
	X	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	
	X	gesetzlich geschützte Biotope (30BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG)	

	X	Natura 2000 Gebiete, soweit sie in ihren Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden können	
	X	Vorranggebiete für andere Nutzungen, soweit mit PV-Nutzung nicht vereinbar (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG) (z.B. Vorranggebiete für Hochwasserschutz (G 7.2.5 LEP) oder Landwirtschaft (Z 5.4.1 LEP, wobei Agri-PV gemäß DIN SPEC 91434 mit der vorrangig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich vereinbar ist, B zu 5.4.1 LEP)	
X (Einzelfall)		Wasserschutzgebiete (§ 51 f. WHG), sofern für die betreffende Schutzzone für die Errichtung von PV-Anlagen entgegenstehende Anordnungen gelten	
	X	Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (§ 78 Abs. 1 Satz 1, Abs. 8 WHG)	
	X	Alle natürlichen Gewässer mit einem 60-Metern Randstreifen von der Uferlinie, zur Gefahrenabwehr und Gewässerunterhaltung	

b) Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität²

Für landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität gilt abweichend von den Ausführungen unter Ziffer 2 a) folgendes:

Seit der am 01.06.2023 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) können die Regionalen Planungsverbände Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festlegen. Als Vorranggebiete für die Landwirtschaft eignen sich dabei insbesondere zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit Böden überdurchschnittlicher Bonität. Im Interesse deren Vorhaltung für die zukünftige Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft werden entsprechend geeignete Böden überdurchschnittlicher Bonität vorliegend im Kontext der generellen Ausschlussflächen genannt.³ Soweit die Vorranggebiete für die Landwirtschaft dann festgelegt sind, wird auf die Aufzählung unter 2a) verwiesen.

Nach dem LEP sollen „Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete [...] in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.“ (LEP, Kap. 5.4.1). Damit wird überall in Bayern regional sichergestellt, dass überdurchschnittlich ertragsfähige Standorte für Zwecke der Landwirtschaft und damit auch der Ernährungssicherung weiterhin zur Verfügung stehen. Andererseits stehen aber somit immer noch die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Fläche als mögliche Potentialflächen für Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung.

Auf landwirtschaftlichen Flächen überdurchschnittlicher Bonität regelmäßig zulässig sind jedoch sog. **Agri-PV-Anlagen**, eine Sonderform von Freiflächen-PV-Anlagen, die die Vorgaben des Standes der Technik i.S.d. DIN SPEC 91434 einhalten. Dadurch ist sichergestellt, dass auf mindestens 85 % der Anlagenflächen weiterhin

² Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität sind aus fachlicher Sicht besonders für die Landwirtschaft geeignet. Als solche gelten Böden, die die jeweilige Bodengüte nach Anlage 4: „Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zu den Vollzugshinweisen zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung. BayKompV, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV319722-14>, überschreiten.

³ Nähere Erläuterungen enthalten die Gemeinsamen Hinweise zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft, Stand: 20. Oktober 2023.

eine landwirtschaftliche Produktion stattfindet, die trotz gewisser Einschränkungen aufgrund der Doppelnutzung auf der Fläche mindestens 66 % ihrer Ertragsfähigkeit im Vergleich zum Ausgangszustand beibehält.

Daher bleibt die Anlagenfläche von Agri-PV-Anlagen nach DIN SPEC 91434 aus landwirtschaftlicher Sicht landwirtschaftlich genutzte Fläche, denn auf diesen Flächen gibt es durch die Doppelnutzung keine Flächenkonkurrenz zwischen landwirtschaftlicher Produktion und Energieproduktion.

Für Agri-PV-Anlagen nach DIN SPEC 91434 gelten die o.g. Einschränkungen daher nicht.

Installation von FFPV-Anlagen möglich		Kriterium / Gebiet	Bemerkung
Ja	Nein		
	X	Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität Ackerzahl > 42 Grünlandzahl > 47	

3) Restriktionsflächen

Hierunter fallen Flächen, die regelmäßig eine große Bedeutung für Natur, Landschaft sowie die Landwirtschaft oder sonstige öffentliche Belange haben. Daher sind diese Flächen regelmäßig nur bedingt für die Anlagenerrichtung geeignet.

a) Fachrechtliche Vorgaben mit Befreiungs- bzw. Abweichungsmöglichkeiten im Einzelfall

Auf den folgenden Flächen sind **fachrechtliche Bestimmungen im Einzelfall zu prüfen**, die der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen entgegenstehen können.

Aus der jeweiligen fachrechtlichen Regelungssystematik können sich in geeigneten Fällen jedoch Ausnahme- oder Befreiungstatbestände ergeben bzw. Rahmen für die Vorhabensverwirklichung (z.B. über Auflagen oder vertragliche Vereinbarungen) geschaffen werden.

In diesen Fällen kann daher das sog. Hineinplanen in eine Ausnahme- oder Befreiungslage in Betracht kommen, wobei die Entscheidungsprärogative der Fachbehörden zu beachten ist (d.h. im Arten- und Naturschutz der zuständigen Naturschutzbehörde, vgl. hierzu z.B. Naturschutz | Energie-Atlas Bayern und Planungshilfen für die Bauleitplanung 2020-2021 (Kapitel II, Nr. 4.2, S. 33 ff). Auch für die Prüfung der Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeit ist wiederum § 2 EEG zu beachten.

Installation von FFPV-Anlagen möglich		Kriterium / Gebiet	Bemerkung
Ja	Nein		
X (Einzelfall)		Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	
X (Einzelfall)		Bodendenkmäler (Art. 1 und 7 BayDSchG)	
X (Einzelfall)		Festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (Ökoflächenkataster, § 15 BNatSchG)	
X (Einzelfall)		Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Europarechtlich geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)	

b) Gebiete mit hoher fachlicher Wertigkeit, die der planerischen Gesamt-Abwägung zugänglich sind

Auf den folgenden Flächen sind die durch sie abgebildeten Belange im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung einzelfallbezogen besonders zu berücksichtigen, wobei § 2 EEG, dem besonderen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien zu einer gesteigerten Durchsetzungskraft verhilft.

Installation von FFPV-Anlagen möglich		Kriterium / Gebiet	Bemerkung
Ja	Nein		
	X	Wiesenbrüteregebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkullisse) ⁴	
	X	Flächen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) oder Landschafts- und Grünordnungsplan (§ 11 BNatSchG)	
X (Einzelfall)		Natura 2000-Gebiete, soweit sie nicht unter die generellen Ausschlussgebiete unter 2a fallen	
	X	Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, namentlich weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie: <ul style="list-style-type: none"> • Geländerücken • Kuppen und Hanglagen • schutzwürdige Täler 	
	X (Einzelfall)	Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung für: <ul style="list-style-type: none"> • Arten der Roten Listen Bayern oder Roten Listen Deutschland 1 und 2 mit enger Standortbindung • besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung, soweit diese nicht europarechtlich geschützt sind 	
	X	Boden- und Geolehrpfade einschließlich deren Stationen sowie Geotope, soweit diese nicht nach Naturschutzrecht oder Denkmalschutzrecht geschützt sind	
	X	Vorbehaltsgebiete, z.B. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (Z 7.1.2 LEP), Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung (Z 7.2.4 LEP), Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz (G 7.2.5 LEP), Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (LEP 5.4.1)	
	X	Regionale Grünzüge gemäß Regionalplan	

⁴ In Wiesenbrüteregebieten ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich dort - zumindest auf Teilflächen - Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung für europarechtlich geschützte Arten befinden. Die rechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind dann entsprechend zu berücksichtigen.

	X (Einzelfall)	Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen i. S. d. § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ⁵	
--	--------------------------	--	--

4) Siedlungsplanerische Belange

Neben den natur- und artenschutzfachlichen Kriterien, die Flächenkonkurrenz zu anderen Nutzungsformen, wie der landwirtschaftlichen Nutzung, und die Vorgaben der Raumordnung sollen auch die siedlungsplanerischen Belange des Marktes Gößweinstein in die Betrachtung einfließen.

Installation von FFPV-Anlagen möglich		Kriterium / Gebiet	Bemerkung
Ja	Nein		
	X	nichtprivilegierte Flächen die weniger als 200 m von der Siedlungsgrenze entfernt, sind	Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn die Einsehbarkeit einer potenziellen Fläche nicht gegeben ist, oder eine Einverständniserklärung aller betroffenen Eigentümer im Umkreis vorliegt (Einzelfallentscheidung)
	X	In direkter Umgebung von bebauten Gebieten	15 m Abstand
	X	In direkter Umgebung von Straßen	15 m Abstand
	X	In direkter Umgebung von Wegen	5 m Abstand
	X	In direkter Umgebung von Wäldern und Gehölsen	30 m Abstand
	X	Potenzielle Erweiterungsflächen für Wohnbaugebiete, Gewerbe oder Landwirtschaft	

5) Privilegierte PV-Anlagen

Unabhängig von den unter Ziff. 1 bis 4 aufgeführten Kriterien können Agri-PV-Anlagen als privilegierte Bauvorhaben errichtet werden.

Installation von FFPV-Anlagen möglich		Kriterium / Gebiet	Bemerkung
Ja	Nein		
X		Agri-PV Anlagen bis 2,5 ha im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb	§35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

⁵ Natürliche Bodenfunktionen sind gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG: Lebensgrundlage/-raum, Bestandteil des Naturhaushalts, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen.

		oder Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung	
--	--	--	--

6) Sonstige Kriterien

Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichten wollen, müssen gegenüber dem Markt Gößweinstein nachvollziehbar darlegen, dass ihr Vorhaben den Kriterien dieses Standortkonzeptes entspricht und wie sie ihr Vorhaben im Hinblick auf die in den sonstigen Kriterien aufgeführten Aspekte ausgestalten werden.

Entspricht das Vorhaben einzelnen Kriterien nicht, ist dies ebenfalls darzulegen. In diesem Fall ist weiterhin eine aussagekräftige Begründung (mit Verweis auf das Kriteriums) zu erbringen, weshalb die Nichteinhaltung des Kriteriums/der Kriterien nicht zum Ausschluss führen sollte.

Für eine konkrete Bebauung ist eine gesonderte Bauleitplanung durchzuführen; auch in diesem Verfahren können sich nach dem Standortkonzept potentiell gekennzeichnete Flächen noch als ungeeignet erweisen.

Kriterium erfüllt		Kriterium / Gebiet	Bemerkung
Ja	Nein		
		Bürgerbeteiligung an der regionalen Wertschöpfung	Mögliche Ausnahmen: Heimischer Grundstückseigentümer als Anlagenbetreiber
		Vorlage eines Informations- und Kommunikationskonzeptes für die Bürger (z. B. Informationsveranstaltungen)	
		eine natur- und artenschutzfördernde bauliche Umsetzung der Anlage (Vorlage eines Konzeptes) Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet a) bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und b) Durchgängigkeit für kleinere Tierarten wird gewährleistet	
		Natur- und Artenschutz fördernde Bewirtschaftung der Anlage (Vorlage eines Konzeptes) 1. Bodenschonender Anlagebetrieb a) auf der Fläche werden keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet und b) die Anlage wird nur mit Reinigungsmitteln gereinigt, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist. 2. Biodiversitätsförderndes Pflegekonzept unter der Anlage	

		<p>a) maximal zweischürige Mahd und abräumen des Mahdgut</p> <p>b) Portionsweide mit biodiversitätsfördernd, an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte</p> <p>3. Modulgrundfläche belegt höchstens 60% des Gesamtvorhabens</p> <p>4. Auf mind. 10% der Fläche werden standortangepasste Typen von Biotopelementen angelegt</p>	
		<p>Finanzielle und vertragliche Sicherheit des Antragstellers/Investors ist zu erbringen (auch für Rückbau/Entsorgung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bürgschaft - Liquiditätsnachweis - Bonitätsnachweis - Städtebaulicher Vertrag 	<p>Sämtliche mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Kosten (vorhabenbezogener Bebauungsplan etc.) sind vom Antragsteller zu tragen. Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Vorhabens werden vor der Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag (Vorhaben- und Erschließungsplan) festgehalten.</p> <p>Positiv auf die Gesamtbewertung bei der Abwägung kann sich auswirken, wenn die Gewerbesteuereinnahmen annähernd zu 100 % (so hoch wie das Steuerrecht es zulässt) dem Markt Gößweinstein zukommen und somit der Betriebsitz möglichst in das Gemeindegebiet des Marktes Gößweinstein gelegt wird.</p>
		Schriftliche Einspeisezusage des Netzbetreibers	
		Bestätigung über Anbindung der Anlage an das Stromnetz per Erdverkabelung	